

# Was macht der Brexit mit Dauerverträgen?

## Austritt der Briten aus der EU entzieht womöglich die Geschäftsgrundlage

HEIDELBERG, 6. Juni. Der Brexit könnte gravierende Auswirkungen auf laufende Dauerschuldverträge zwischen britischen Unternehmen und Firmen auf dem Kontinent haben. Zu denken ist etwa an Lieferbeziehungen im Maschinenbau, Entwicklungskooperationen in der High-tech-Branche oder Vertriebsverträge im Großhandel.

Die Umstände, unter denen solche langfristigen Verträge abgeschlossen wurden – die sogenannte Geschäftsgrundlage –, könnten sich durch den Austritt des Vereinigten Königreichs ändern, etwa durch Kontingentierungen, Einfuhrzölle oder sonstige protektionistische Maßnahmen. Die Auswirkungen solcher Umstandsänderungen sind derzeit nicht einheitlich auf Ebene des EU-Rechts geregelt, sondern verstreut in den verschiedenen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten. Das Phänomen wird in Deutschland als Störung der Geschäftsgrundlage bezeichnet.

Die Rechtsfigur der „großen Geschäftsgrundlage“ bezieht sich auf äußere Ereignisse wie Kriege oder Umweltkatastrophen, die aufgrund tiefgreifender Veränderungen im Wirtschafts- und Sozialleben einer Gesellschaft, etwa Hyperinflation, eine Vielzahl von Vertragsverhältnissen negativ tangieren. Da die Judikative mit der Bewältigung solcher Störungen kapazitätsmäßig an ihre Grenze stieße, muss der Gesetzgeber reagieren.

Historische Beispiele für ein solches Vorgehen gibt es viele: Frankreich erließ im Jahr 1918 als Reaktion auf die Folgen des Ersten Weltkriegs die „Loi Faillot“. Diese erlaubte Vertragsparteien, ihre vor dem Jahr 1914 abgeschlossenen Dauerschuldverträge aufgrund gestörten Äquivalenzverhältnisses aufzulösen. In Spanien wurde nach dem Ende des Bürgerkrieges im Jahr 1940 die „Ley sobre contratación en zona roja“ (Gesetz über Verträge in der „roten Zone“) erlassen. Nach dessen Art. 7 konnten laufende Bau- und Lieferverträge, die vor und während des Krieges im Konfliktgebiet abgeschlossen wurden, modifiziert werden, wenn die Leistungen in ein Missverhältnis geraten waren. In Deutschland mussten im Zuge der Wiedervereinigung die Folgen des Wegfalls der Preisbindung in der DDR



Wiedervereinigung: eine Störung der Geschäftsgrundlage

Foto Thomas Raupach/Argus

auf die damals noch nicht erfüllten Verträge bedacht werden. Dies geschah durch das D-Mark-Bilanzgesetz aus dem Jahr 1990. Nach dessen § 32 sollten Vertragspreise nach Billigkeit angepasst werden.

Als „kleine Geschäftsgrundlage“ bezeichnet man dagegen Ereignisse mit vertragspezifisch begrenztem Wirkungsradius. Darunter fällt etwa die latente Verschiebung des in einem Dauerschuldvertrag vorausgesetzten Äquivalenzverhältnisses – etwa der inflationsbedingte Wertverlust von Unterhaltungszahlungen in einem langfristigen Vertrag mit Vorsorgungscharakter. Die Folgen der kleinen Geschäftsgrundlagenstörung werden durch die Zivilrechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten bewältigt. Die Lösungen sind uneinheitlich. So bestimmt § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der Vertrag sei anzupassen. Nur wenn eine Anpassung nicht gelingt, besteht eine Kündigungsmöglichkeit für die benachteiligte Partei. Art. 1467 des italienischen Codice Civile sieht dagegen als primäre Rechtsfolge der „eccessiva onerosità sopravvenuta“ die Vertragsauflösung

vor. In Großbritannien gilt mit der „doctrine of frustration“ das Alles-oder-nichts-Prinzip: Entweder man bleibt dem ursprünglichen Vertrag treu oder beendet denselben.

Die gegenwärtigen Verhandlungspositionen der EU und des Vereinigten Königreichs lassen protektionistische Folgen des Brexits befürchten. Diese könnten sich zu einer Störung der „großen Geschäftsgrundlage“ auswachsen. Vor diesem Hintergrund ist den politischen Akteuren zu empfehlen, auf staatsvertraglicher oder europarechtlicher Grundlage eine für alle Mitgliedstaaten und Britannien einheitliche Geschäftsgrundlagen-Regelung zu verhandeln. Andernfalls würde das Schicksal laufender Vertragsbeziehungen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich gehandhabt werden. Der Brexit ist jedoch ein europäisches Problem. Eine Lösung der durch ihn aufgeworfenen privatrechtlichen Folgen sollte daher gleichfalls EU-weit einheitlich gefunden werden.

MARC-PHILIPPE WELLER/  
MANUEL GONZALO CASAS

Die Autoren lehren und forschen an der Universität Heidelberg.